

Materialberechnung im Zusammenhang mit Analogpositionen

Bisher wurde gerichtlich nicht geklärt, ob und wie die Berechnung von Materialkosten im Rahmen einer analogen Berechnung gemäß § 6.1 GOZ möglich ist.

Einige Zahnärztekammern und Kommentierungen empfehlen, dass bei der Wahl der Analogposition sämtliche Kosten – also auch die Kosten für ggf. sehr hochpreisige Materialien – in die Kalkulation miteinbezogen werden sollen und somit auf eine gesonderte Materialberechnung verzichtet werden soll.

Dieses durchaus logische Vorgehen entspricht allerdings nicht der Systematik der GOZ, die ja in den Allgemeinen Bestimmungen und/oder bei einzelnen Gebührenpositionen explizit eine gesonderte Materialberechnung vorsieht.

Auch wird bei einem grundsätzlichen Einpreisen der Materialkosten in die gewählte Analogposition nicht klar zwischen der tatsächlichen selbständigen zahnärztlichen Leistung und den anfallenden Materialkosten getrennt.

Wir empfehlen daher die folgende, differenzierte Vorgehensweise:

- ➔ Wird im Rahmen einer Analogberechnung gemäß § 6.1 GOZ **Material** verwendet, das **in der GOZ grundsätzlich als berechnungsfähig ausgewiesen** ist – wie Stifte o. ä. – kann das **Material** auch **neben einer Analogposition zusätzlich berechnet** werden – z. B. antibakterielle Medikamente
- ➔ Wird im Rahmen einer Analogberechnung gemäß § 6.1 GOZ **Material** verwendet, das **in der GOZ grundsätzlich als nicht berechnungsfähig ausgewiesen** ist – wie Füllungsmaterial o. ä. – kann das **Material** **neben einer Analogposition nicht zusätzlich berechnet** werden – z. B. Füllungsmaterial.
- ➔ Die **Zumutbarkeitsgrenze** (Materialkosten höher als Honorar bei 1,0fachem Faktor) **kann auch bei Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ angewandt** werden – z. B. MTA bei Perforationsverschluss.

OP-Zuschläge im Zusammenhang mit Analogpositionen

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 1,0fach
0500	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130	22,50 €
0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind	42,18 €
0520	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten bewertet sind	73,11 €
0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	123,73 €

Bestimmten chirurgischen Leistungen in der GOZ sowie in der GOÄ sind Zuschläge zugeordnet, die bei ambulanter Durchführung für die erforderliche Bereitstellung von Einrichtungen, Geräten, Personal etc. berechnet werden können.

- ➔ Dieser Zuschlag ist bei der Analogberechnung zu berücksichtigen, wenn die Analogberechnung für eine chirurgische Leistung erfolgt.
- ➔ Erfolgt die Analogberechnung dagegen für eine nicht chirurgische Leistung, können diese Zuschläge nicht berechnet werden.



Übersicht möglicher Analogleistungen in der Prophylaxe

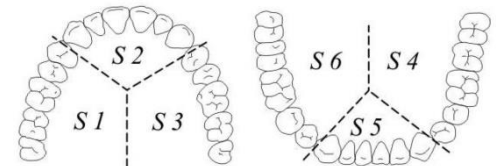
Mögliche Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach
5260a	Prothesenreinigung oder Belagsentfernung an herausnehmbaren Zahnersatz gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 5260 Wiederherstellung einer Prothese (mit Abformung) gemäß § 10.4 GOZ	34,93 €
7050a	Schienenreinigung oder Belagsentfernung an herausnehmbaren Aufbissbehelfen gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 7050 Kontrolle Aufbissbehelf, subtraktive Maßnahmen gemäß § 10.4 GOZ	23,28 €
6180a	KFO-Reinigung oder Belagsentfernung an herausnehmbaren Geräten gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 6180 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von herausnehmbaren Behandlungsgeräten gemäß § 10.4 GOZ	34,93 €
	<p>Tipp: zahntechnische Leistungen können auch gemäß § 9 GOZ nach BEB berechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ BEB-Nr. 8123 - Prothese säubern und polieren ✓ BEB-Nr. 8124 - KFO Gerät säubern und polieren ✓ BEB-Nr. 8125 - Schiene säubern und polieren 	

Übersicht möglicher PA-Analogleistungen der S3-Leitlinie

Mögliche Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach
4005a	Erhebung mindestens eines Gingival-Index und/oder eines Parodontal-Index (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitis-Therapie (UPT), für das 3. und 4. Mal im Jahr gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 4005 Erhebung mindestens eines Gingival-Index und/oder eines Parodontal-Index (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) gemäß § 10.4 GOZ	10.35 €

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen – Beschluss Nr. 54

Die Erhebung eines Gingival Index und/oder eines Parodontal Index (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) Die Erhebung mindestens eines Gingival Index und/oder eines Parodontal Index (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) - im Einklang mit der Empfehlung aus der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ zur Häufigkeit der Durchführung der UPT - mehr als zweimal im Jahr ist in der GOZ nicht beschrieben. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger sehen die GOZ-Nr. 4005 zusätzlich zur originären Leistung bis zu i.d.R. **zweimal analog innerhalb eines Jahres als berechnungsfähig an.**



	S1	S2	S3	S4	S5	S6
PSI-Code						

Übersicht möglicher PA-Analogleistungen der S3-Leitlinie

Mögliche Geb.-Nr.	Leistung	Honorar
Beispiel BZÄK		1,1fach
9000a	Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 9000 Implantatbezogene Analyse, je Kiefer gemäß § 10.4 GOZ	54,69 €
Berechnungsempfehlung		2,3fach
8000a	Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus/PAR-Diagnostik, Staging/ Grading gemäß S3-Leitlinie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 8000 Klinische Funktions-analyse einschließlich Dokumentation gemäß § 10.4 GOZ	64,68 €
4030a	Ausfertigung eines PAR-Formblatt gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 4030 Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontiums, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich gemäß § 10.4 GOZ	4,53 €

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen – Beschluss Nr. 57

Die parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Ergebnisse sind auf einem wissenschaftlich anerkannten Formblatt (z.B. von ParoStatus® oder GKV-Formblatt zur PAR) vollständig zu dokumentieren. Dieses Formblatt ist dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen zu überreichen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen für die parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading und Dokumentation als Analoggebühr die GOZ-Nr. 8000.